Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die
Marktgemeinde
Angern an der March
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

2261 Angern an der March

9-N-811/3 Bearbeiter Dr. Scherz 02282/561 Kl. 97 3. April 1981

Betrifft
Marktgemeinde Angern an der March, Schwarzpappel auf Parzelle Nr. 327/3, KG. Mannersdorf a.d.March, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Parzelle Nr. 327/3, KG. Mannersdorf a.d.March, Eigentümer Marktgemeinde Angern an der March, stehende Schwarzpappel zum Naturdenkmal.

Lage des Naturdenkmales:
Von der B 49 400 m zum Ortsausgang Mannersdorf a.d.March, Richtung Osten über einen Feldweg zum Schutzdamm, vorbei am Meßprofil, entlang der March stromaufwärts, ca. 1,5 km

Beschreibung des Naturdenkmales:
Höhe: 29 m, ca. 100 Jahre alt, Stammumfang: 5,15 m, weit ausladende Krone, stark verzweigt, ein tief angesetzter Seitenast.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die NÖ Bergwacht, Einsatzleitung Gänserndorf, hat die Erklärung der verfahrensgegenständlichen Schwarzpappel zum Naturdenkmal angeregt. Auf Grund dieser Anregung wurde hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, ein Gutachten des Naturschutzkonsulenten bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingeholt. Dieses Gutachten besagt, daß die gegenständliche Schwarzpappel gesund ist und durch ihren Wuchs der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht und ihr somit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung zukommt.

Da aus dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten in schlüssiger Weise hervorgeht, daß die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf von dem Recht, dieses Gebilde zum Naturdenkmal zu erklären, Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz
   Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien
2. Herrn Naturschutzkonsulenten OFR Dipl.Ing. Franz Binder,
   im Hause
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3,
   1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-811/3	Bearbeiter	02282/561	Datum
	Dr. Scherz	Kl. 97	4. Juni 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Scherz)

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die
Marktgemeinde
Angern an der March
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

2261 Angern an der March

9-N-811/3 Bearbeiter Dr. Scherz 02282/561 Kl. 97 3. April 1981

Betrifft
Marktgemeinde Angern an der March, Schwarzpappel auf Parzelle Nr. 327/3, KG. Mannersdorf a.d.March, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Parzelle Nr. 327/3, KG. Mannersdorf a.d.March, Eigentümer Marktgemeinde Angern an der March, stehende Schwarzpappel zum Naturdenkmal.

Lage des Naturdenkmales:
Von der B 49 400 m zum Ortsausgang Mannersdorf a.d.March, Richtung Osten über einen Feldweg zum Schutzdamm, vorbei am Meßprofil, entlang der March stromaufwärts, ca. 1,5 km

Beschreibung des Naturdenkmales:
Höhe: 29 m, ca. 100 Jahre alt, Stammumfang: 5,15 m, weit ausladende Krone, stark verzweigt, ein tief angesetzter Seitenast.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die NÖ Bergwacht, Einsatzleitung Gänserndorf, hat die Erklärung der verfahrensgegenständlichen Schwarzpappel zum Naturdenkmal angeregt. Auf Grund dieser Anregung wurde hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, ein Gutachten des Naturschutzkonsulenten bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingeholt. Dieses Gutachten besagt, daß die gegenständliche Schwarzpappel gesund ist und durch ihren Wuchs der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht und ihr somit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung zukommt.

Da aus dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten in schlüssiger Weise hervorgeht, daß die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf von dem Recht, dieses Gebilde zum Naturdenkmal zu erklären, Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz
   Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien
2. Herrn Naturschutzkonsulenten OFR Dipl.Ing. Franz Binder,
   im Hause
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3,
   1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-811/3	Bearbeiter	02282/561	Datum
	Dr. Scherz	Kl. 97	4. Juni 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Scherz)

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf